

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften müssen personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten. Ebenso ist es verboten, absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung so zu verletzen, dass Daten verloren gehen, vernichtet, verändert, unbefugt offengelegt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können gegebenenfalls mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften ist ebenso ein gravierender Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten, der entsprechend geahndet werden kann.

Die Verpflichtung auf Vertraulichkeit besteht auch über das Ende der Tätigkeit für die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. hinaus.

Eine Abschrift der einschlägigen Datenschutzvorschriften ist beigelegt.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlage.

Frau/Herr

Bereich/Beratungsstelle

.....
(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

.....

erklärt, die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften zur Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten einzuhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Verpflichteten